

Verordnung über die Pflege von Grundstücken **und deren Schutz vor Verwilderung**

Der Markt Falkenstein erlässt auf Grund Art. 5 Abs. 2, Art. 45 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes i.d.F. der Bek. vom 18.08.1998 (GVBl. S 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2001 (GVBl S. 140), folgende

Verordnung

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des Marktes Falkenstein soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftlicher Nutzung unterliegen und für sie nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen.
- (2) Diese Verordnung gilt für alle unbebauten, unbewohnten oder ungenützten Grundstücke, ferner für Grundstücke, auf denen mit der Errichtung von Gebäuden begonnen wurde, die Baufortführung aber länger als ½ Jahr ruht.

§ 2 **Pflege von Grundstücken**

- (1) Die Grundstückseigentümer und die sonstigen Berechtigten (z.B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, Erbbauberechtigte) sind verpflichtet, die Grundstücke entsprechend den Zielen des Naturschutzgesetzes ordnungsgemäß zu pflegen.
- (2) Die Grundstücke sind so zu gestalten und zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht negativ beeinträchtigen. Sie sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich abzumähen oder mindestens einmal jährlich zu mulchen.
- (3) Gegenstände, deren Lagerung auf Grundstücken zulässig ist, sind so anzuordnen, dass das Orts- und Landschaftsbild nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird und eine ordnungsgemäße Pflege des Grundstücks möglich ist.
- (4) Grundstücke, die den Anforderungen des Abs. 1 - 3 nicht genügen, sind unverzüglich in Ordnung zu bringen. Kennzeichnende Bestandteile der Natur, insbesondere Baum- und Gebüschgruppen, sind möglichst zu erhalten.

§ 3 **Beseitigung von Verwilderungen**

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 2 gilt sinngemäß.

§ 4

Erlass von Anordnungen

Der Markt Falkenstein kann zur Durchführung dieser Verordnung Einzelanordnungen insbesondere zur Festlegung von Art, Umfang und Zeitpunkt der Pflegemaßnahmen gemäß § 2 treffen und Befreiungen erteilen (Art. 49 Abs. 1,3 BayNatSchG).

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- | | |
|-------------------|--|
| § 2 Abs. 2 Satz 1 | Grundstücke nicht oder nicht ordnungsgemäß gestaltet oder pflegt |
| § 2 Abs. 2 Satz 2 | Grundstücke nicht abmäht oder mulcht |
| § 2 Abs. 3 | Gegenstände nicht ordnungsgemäß lagert |
| § 2 Abs. 4 | Grundstücke nicht unverzüglich in Ordnung bringt, |

handelt ordnungswidrig im Sinne des Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € belegt werden.

§ 6 Betretungsrecht

Die Beauftragten des Marktes Falkenstein sind berechtigt, in Ausübung ihres Amtes Grundstücke auch gegen den Willen des Betroffenen zu betreten, soweit es zum Vollzug dieser Verordnung notwendig ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 2003 in Kraft.

Falkenstein, den 13.03.2003
Markt Falkenstein

Lemmer
2. Bürgermeister